

ANFRAGE von Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon), Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen) und Martin Huber (FDP, Neftenbach)

Betreffend Vertragspaket Schweiz – EU: Kantonale Mitwirkung ohne Ständemehr?

Das Vertragspaket Schweiz–EU sieht mit der dynamischen Rechtsübernahme, dem «Decision Shaping» und dem Streitbeilegungsmechanismus institutionelle Elemente vor, die auf Dauer angelegt sind und auch Zuständigkeiten und wesentliche Interessen der Kantone betreffen können. Zur Wahrung der kantonalen Interessen sollen deshalb die bestehenden Mitwirkungsinstrumente ausgebaut werden.

Da das Unionsrecht auch Bereiche regelt, die in der Schweiz in die Zuständigkeit der Kantone fallen, können diese von künftigen EU-Rechtsentwicklungen unmittelbar betroffen sein. Ihre Mitwirkung beschränkt sich im Wesentlichen auf das «Decision Shaping». Im eigentlichen europäischen Rechtsetzungsprozess («Decision Making») können die Schweiz und damit auch die Kantone nicht mitentscheiden. Bei der Frage des Referendums waren sich die Kantone uneinig: Während 15 Kantone, darunter Zürich, das fakultative Staatsvertragsreferendum unterstützten, verlangten zehn Kantone ein obligatorisches Referendum. Der Ständerat hat sich am 30. September 2026 für ein obligatorisches Referendum mit Ständemehr ausgesprochen. Gleichzeitig wurde seitens des Zürcher Regierungsrates öffentlich erklärt, er habe zur Frage des Ständemehrs «aktuell keine Haltung entwickelt».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Nach welchen staatsrechtlichen, staatspolitischen und föderalistischen Kriterien beurteilt der Regierungsrat, ob die institutionellen Auswirkungen eines Staatsvertrags von solcher Tragweite sind, dass neben dem Volksmehr auch die Zustimmung der Stände angezeigt ist? Wie beurteilt er das Vertragspaket Schweiz–EU anhand dieser Kriterien?
2. Der Regierungsrat anerkennt, dass das Vertragspaket kantonale Zuständigkeiten und wesentliche Interessen berühren kann, und unterstützt deshalb einen Ausbau der kantonalen Mitwirkung bei der dynamischen Rechtsübernahme, beim «Decision Shaping» und bei Streitbeilegungsverfahren. Weshalb rechtfertigt diese dauerhafte institutionelle Betroffenheit nach Auffassung des Regierungsrates keine Mitentscheidung des Kantons Zürich beim Grundentscheid über das Vertragspaket?
3. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat bei seiner Beurteilung dem Umstand bei, dass im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme auch künftige, zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannte EU-Rechtsentwicklungen kantonale Zuständigkeitsbereiche betreffen können, ohne dass der Kanton Zürich im eigentlichen europäischen Rechtsetzungsprozess mitentscheiden kann?
4. Welche Haltung vertritt der Regierungsrat angesichts des Entscheids des Ständerates heute zum Ständemehr und aus welchen staatsrechtlichen, staatspolitischen und föderalistischen Gründen?

Tumasch Mischol
Tobias Weidmann
Martin Huber